



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 037/11/GR

| | | | |
|----------------------|----------------------------------|------------|------------|
| Federführendes Amt | Bauverwaltungs- und Baurechtsamt | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| zur Vorberatung | Ortschaftsrat Waldrems | 22.03.2011 | öffentlich |
| zur Vorberatung | Ausschuss für Technik und Umwelt | 31.03.2011 | öffentlich |
| zur Beschlussfassung | Gemeinderat | 07.04.2011 | öffentlich |

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Mühläcker", Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke 376/2, 404 - 406, 407/1 und /3, 408 und 460/3, Planbereich 10.13/9 in Backnang-Waldrems - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Mühläcker", Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke 376/2, 404 - 406, 407/1 und /3, 408 und 460/3, Planbereich 10.13/9 in Backnang-Waldrems

zu erlassen:

| Haushaltsrechtliche Deckung | HHSt.: | | | | |
|--|----------------|-------|----|-------|----|
| Haushaltsansatz: | | - EUR | | - EUR | |
| Haushaltsrest: | | - EUR | | - EUR | |
| Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr: | | - EUR | | - EUR | |
| Für Vergaben zur Verfügung: | | - EUR | | - EUR | |
| Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe): | | - EUR | | - EUR | |
| Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben: | | - EUR | | - EUR | |
| Amtsleiter: | Sichtvermerke: | | | | |
| 02.03.2011 | I | II | 10 | 20 | 60 |
| Datum/Unterschrift | Kurzzeichen | Datum | | | |
| | | | | | 61 |

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 24.11. – 30.12.2008 statt.

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die seitens des Landratsamts Rems-Murr-Kreis erhobene Forderung bezüglich einer rechtlichen Absicherung der externen Ausgleichsmaßnahme wurde durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag umgesetzt. Ebenso wurde das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde nach § 78 a Wassergesetz eingeholt. Das Einvernehmen ist erforderlich, nachdem ein Teil des Bebauungsplans in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Der hochwassergefährdete Bereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) ist im Bebauungsplan dargestellt. Danach bestehen unter Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gegen den Bebauungsplan seitens des Landratsamts keine Bedenken mehr.

Nachdem zwischenzeitlich das Verfahren zur ersten Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen werden konnte kann nunmehr auch der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan erlassen werden und der Bebauungsplan danach in Kraft gesetzt werden.